

Ägypten – Registrierungspflicht für ausländische Hersteller nach Dekret 43/2016: weitere Produkte betroffen

Bonn (GTAI) – Das Handels- und Industrieministerium hat mit Dekret 44/2019 weitere Produktgruppen benannt, die eine Registrierung bei der Organisation für Export- und Importkontrolle (GOEIC) erfordern, um in Ägypten gewerblich eingeführt werden zu dürfen.

Mit dem zugrundeliegenden Dekret 43/2016 wurde vor drei Jahren die Einrichtung eines verbindlichen Registers bei der GOEIC für ausländische Herstellerbetriebe, Markeninhaber und Vertriebszentren von 25 Warenkategorien beschlossen, siehe hierzu unsere [Meldung vom 22. Januar 2016](#) ▶.

Neu hinzugekommen sind folgende vier Warenkategorien:

Laufende Nummer	HS-Code	Warenbeschreibung
26	4202.11, 4202.12, 4202.19, 4202.21, 4202.22, 4202.29	Koffer
27	3923, 4819	Transport- oder Verpackungsmittel
28	8212.10, 8212.20.10; 8510.10, 8510.20, 8510.30; 8516.31, 8516.32	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen; Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentferner mit eingebautem Elektromotor; Haartrockner und andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege
29	8517.11, 8517.12	Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke

Die neue Regelung ist am 16. Januar 2019 in Kraft getreten.

Quelle: Dekret 44/2019 vom 15. Januar 2019, veröffentlicht auf der Webseite des [ägyptischen Kassationshofes](#) ▶ (nur Arabisch)

KONTAKT

Andrea Mack

☎ +49 228 24 993 346

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.